



PORSCHE

Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 01/2019

1 Vertragsbestandteile und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Die VOB/B (Ausgabe 2016) wird nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften vereinbart.
- 1.2 Der Vertragsinhalt besteht aus diesen Vertragsbedingungen, den Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Planunterlagen, Baugrundgutachten u.a.), dem Angebot des AN, den oder dem Protokoll(en) über technische Aufklärungsgespräche inkl. etwaiger Zusatzvereinbarungen und kaufmännischer Verhandlungsprotokolle sowie der schriftlichen Annahmeerklärung des AG (Auftragserteilung). Die Schriftform wird dabei auch gewahrt, wenn der AG eine elektronisch erzeugte Beauftragung ohne Unterschrift an den AG versendet. Eine evtl. nachträgliche, von beiden Vertragsparteien unterschriebene Vertragsurkunde dient nur zu Beweis Zwecken.
- Im Falle von Widersprüchen geht in Bezug auf die Ausschreibungsunterlagen diejenige Leistungsbestimmung vor, welche die Leistung konkreter beschreibt. Bei Verhandlungsprotokollen und Klärungsgesprächen geht das jüngere Protokoll älteren Festlegungen vor, soweit Widersprüche bestehen. Ziff. 1.3 bleibt unberührt.
- 1.3 Vertragsgegenstand und -grundlagen sind in den Unterlagen gemäß Ziff. 1.2 geregelt. Die Unterlagen ergänzen sich. Verbleibende Zweifel hat der AN dem AG unverzüglich zur Klärung vorzulegen. Unterlässt der AN schuldhaft diese Vorlage, hat er einen dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der AG entscheidet Zweifelsfragen nach billigem Ermessen im Sinne der §§ 315 ff. BGB. Soweit der AG eine solche Entscheidung nach billigem Ermessen trifft, steht dem AN für die entsprechend ausgeführte Leistung keine Mehrforderung, weder nach geänderter oder zusätzlicher Vergütung noch nach zusätzlicher Ausführungsfrist, zu. Die Geltendmachung von Minderkosten durch den AG bleibt unbenommen.
- 1.4 Falls im Vertrag einzelne Bestimmungen rechtsungültig sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine Bestimmung des Vertrags ungültig ist, tritt an ihre Stelle diejenige gesetzliche Regelung, die dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 1.5 Wenn und soweit sich technische Regeln nach Abschluss des Vertrages ändern, ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor der Ausführung der betroffenen Teilleistung mitzuteilen.

2 Hinterlegung der Angebotskalkulation

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, zusammen mit dem Angebot, spätestens jedoch nach Ablauf von einer Woche nach Erteilung des Auftrages seine Angebotskalkulation dem AG in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG die Angebotskalkulation auch vor Auftragserteilung auf Plausibilität prüft. Der AN ist berechtigt, bei dieser Prüfung anwesend zu sein. Stellen sich Mängel der Kalkulation heraus, so ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine neue, diese Mängel ausräumende Kalkulation vorzulegen.
- 2.2 Unabhängig von dieser Plausibilitätsprüfung darf der AG die hinterlegte Kalkulation bei Vereinbarung neuer Preise oder bei Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen des AN zur Prüfung öffnen. Dem AN wird Gelegenheit gegeben, bei der Öffnung anwesend zu sein. Der AG ist berechtigt, zu Prüfungszwecken Kopien zu fertigen, die vertraulich zu behandeln und zu vernichten sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- 2.3 Sind nach den Bestimmungen von § 2 VOB/B (z.B. § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B) Preise zu vereinbaren, so hat der AN auf Verlangen die Grundlagen der Preisermittlung für diese Preise und für die vertragliche Leistung auf der Grundlage der hinterlegten Kalkulation darzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3 Angebotsprüfung durch den AN

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, sich mit allen Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen vertraut zu machen. Er hat sich darüber hinaus über die Beschaffenheit der Baustelle hinsichtlich der Zufahrtswege, Lagermöglichkeiten, der Beschaffung von Bauwasser und Baustrom, über das Vorhandensein und die Lage von Versorgungsleitungen usw. eigenverantwortlich zu informieren.
- 3.2 Der AN hat bei der Angebotsbearbeitung die Maße und Mengen aus den ihm übergebenen und/oder der von ihm einzusehenden Zeichnungen zu prüfen. Sind Unrichtigkeiten oder Unklarheiten in den vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen objektiv erkennbar, hat der AN den AG unverzüglich vor oder spätestens zusammen mit der Angebotsabgabe schriftlich zu unterrichten. Unterlässt der AN schuldhaft diese Unterrichtung, hat er einen dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

4 Urheberrecht

- Der AN hat sicherzustellen, dass die Erfüllung des Vertrags und die Nutzung der Arbeitsergebnisse des AN durch den AG nicht durch Schutzrechte Dritter erschwert oder unmöglich wird. Wird der AG dennoch von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

5 Planung

- 5.1 Dem AN obliegt die Werkstatt- und Montageplanung auf Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten oder noch zur Verfügung zu stellenden Ausführungsplanung. Dies gilt auch für die Vornahme von Berechnungen, die nicht Teil der Ausführungsplanung des AG sind. Der AN hat die Werkstatt- und Montageplanung und derartige Berechnungen mindestens 4 Wochen vor Ausführung der betroffenen Leistungen dem AG mangelfrei vorzulegen. Die Ausführung darf nur auf Grundlage freigegebener Pläne und Berechnungen erfolgen, es sei denn, der AG bestimmt ausdrücklich etwas anderes.
- Führt der AN Bauleistungen auf der Grundlage von Sondervorschlägen und/ oder Nebenangeboten aus, obliegen ihm sämtliche hierfür erforderlichen Planungs- und Ingenieurleistungen sowie die Übernahme sämtlicher hierfür erforderlicher und/ oder hieraus resultierender Kosten.
- Die Einholung der Prüfstatik sowie die Übernahme aller in diesem Zusammenhang stehenden

- 5.2 Kosten obliegt dem AN, soweit für die entsprechende Leistung eine Prüfstatik erforderlich ist.
- Nimmt der AG Änderungen und/ oder Ergänzungen an der Werkstatt- und Montageplanung vor und übersendet diese Planung an den AN (z.B. mit einem „Prüfvermerk“), so gilt diese Planung mit diesen Änderungen/ Ergänzungen als freigegeben. Ein Werkstatt- und/ oder Montageplan gilt auch dann vom AG als freigegeben, wenn der AG nicht binnen einer Frist von 18 Werktagen nach Einreichung der Werkstatt- und Montageplanung die Freigabe verweigert oder aber Änderungen und/ oder Ergänzungen vornimmt.
- Freigaben des AG lassen die Verantwortung des AN für alle von ihm erbrachten und zu erbringenden Planungs- und Ingenieurleistungen unberührt.

6 Rechte an den Vertragsleistungen

- An urheberrechtlichen Leistungsergebnissen des AN steht dem AG unwiderruflich das ausschließliche, unentgeltliche und übertragbare Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten zu. Das Verfügungsrecht des AN an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Bausteinen u. ä. bleibt unberührt. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht auf wirtschaftliche Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung sowie das Recht der Weitergabe an Dritte für eventuelle Folgeaufträge mit ein.

7 Bauleitung des AN

- Der AN stellt für seinen Leistungsumfang einen verantwortlichen Bauleiter. Der verantwortliche Bauleiter darf nach entsprechender Benennung nur mit schriftlicher Zustimmung des AG ausgewechselt werden. Diese Zustimmung darf der AG nur aus wichtigem Grund verweigern. Umgekehrt ist der AN verpflichtet, den verantwortlichen Bauleiter auf Verlangen des AG auszutauschen, wenn der AG dies mit einer objektiv ausreichenden Begründung verlangt, z.B., weil eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bauleiter nicht (mehr) möglich ist.

8 Absperrung der Baustelle und Gefahreinsicherung

- Die Absperrung der Baustelle ist im Rahmen seines Leistungsumfanges Vertragspflicht des AN. Ebenso obliegt ihm allein die Gefahreinsicherung, insbesondere auch in Bezug auf den öffentlichen Straßenverkehr.

9 Baustrom, Bauwasser, Baureinigung und Baustelleneinrichtung

- 9.1 Baustrom und Bauwasser müssen vom AG nur bis zum jeweiligen Anschlusspunkt auf der Baustelle gestellt werden. Verursacht oder hinterlässt der AN Bauschutt oder sonstigen Bauabfall, ist er verpflichtet, diesen unverzüglich, spätestens jedoch nach Aufforderung des AG binnen einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in den Vertragspreisen enthalten. Erfolgt die Entsorgung trotz einer solchen Aufforderung nicht rechtzeitig, ist der AG berechtigt, die Entsorgung zu Kostenlasten des AN selbst vorzunehmen. Die Bestimmung einer Frist ist in den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen entbehrlich.
- 9.2 Soweit der AN die allgemeine Baustelleneinrichtung wie Telefonanschluss, Faxanschluss, Unterkunftscontainer etc. mitbenutzen will, muss er dies dem AG zuvor schriftlich mitteilen.
- 9.3 Die entsprechenden Abzüge kann der AG bereits bei Abschlagszahlungen an den AN anteilig vornehmen; vorläufige Bemessungsgrundlage ist dann die Nettoauftragssumme. Baustrom wird den AN kostenfrei gestellt.

10 Bauleistungsversicherung

- 10.1 Es steht dem AN frei, für die am Bau Beteiligten eine Bauleistungsversicherung abzuschließen. Der AN wird den AN unverzüglich über den Abschluss einer solchen Bauleistungsversicherung informieren. Schließt er eine solche Bauleistungsversicherung ab, wird der AN pauschal mit einer Prämie in Höhe von 0,20% der Brutto-Schlussrechnungssumme des AN belastet. Etwaige Selbstbehalte aus der abgeschlossenen Bauleistungsversicherung gehen zu Lasten des AN.
- 10.2 Die entsprechenden Abzüge können bereits bei Abschlagszahlungen anteilig vorgenommen werden; vorläufige Bemessungsgrundlage ist auch hier die Nettoauftragssumme des AN.
- 10.3 Für den Fall, dass der AN dem AG bereits mit der Aufforderung zum Abschluss eines Angebotes mitteilt, dass er für die am Bau Beteiligten eine Bauleistungsversicherung abschließen wird, hat der AN dem AG gegenüber zu versichern, dass entsprechende Kosten für eine eigene Bauleistungsversicherung nicht in seine Preise einkalkuliert sind.

11 Bauschild

- Dem AN ist freigestellt, ein gemeinsames Bauschild errichten zu lassen. Macht er hiervon Gebrauch, so darf der AN keine eigenen Bauschilder anbringen. Die Kosten für dieses etwaige gemeinsame Bauschild werden nach Kopfteilen auf die auf dem Bauschild Aufgeführten verteilt. Der AN wird mit dem entsprechenden Teilbetrag belastet.

12 Bautagebuch

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, täglich Bautagebuch zu führen und täglich dem AG eine Kopie dieses Bautagebuches zur Verfügung zu stellen, mit Angaben zumindest der Anzahl des beschäftigten Personals, des eingesetzten Gerätes sowie der verrichteten Arbeit und der Arbeitsdauer.
- 12.2 Behinderungsanzeigen (§ 6 VOB/B) jeglicher Art muss der AN im Bautagebuch aufführen. Die bloße Erwähnung im Bautagebuch gilt aber nicht als förmliche Anzeige. Die Anzeige einer etwaigen Behinderung muss vielmehr gesondert schriftlich gegenüber dem AG erfolgen.
- 12.3 Der AN ist verpflichtet, die vom AG gegebenenfalls vorgeschriebenen Muster für das Bautagebuch zu nutzen.

13 Vergütung (Änderungen und Ergänzungen zu § 2 VOB/B)

- 13.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag ein Einheitspreisvertrag.
- 13.2 Haben die Vertragsparteien einen Pauschalpreisvertrag abgeschlossen, so gilt: Der AN ist verpflichtet, die seinem Pauschalangebot zugrunde gelegten Mengen eigenverantwortlich zu ermitteln. Reichen dazu die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht aus, so muss der AN ergänzende Unterlagen vor Angebotsabgabe beim AG anfordern.

- Unterlässt er diese Anforderung, so kann er sich nach Vertragsschluss nicht darauf berufen, die von ihm zugrunde gelegten Mengen seien unrichtig, unvollständig oder überhaupt nicht zu ermitteln gewesen. Erklärt der AG auf Anfrage, dass noch keine Mengenermittlungsgrundlagen vorliegen, wird aber trotz dieser Aussage des AG zwischen den Parteien ein Pauschalvertrag geschlossen, so trägt der AN das unbeschränkte Mengenrisiko.
- 13.3 Alle Bedingungen des Vertrages gelten auch für Ansprüche des AN auf geänderte oder zusätzliche Vergütung. Dies gilt insbesondere auch für vereinbarte Nachlässe und Skonti.
- 13.4 Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der vertraglich vereinbarten Bauzeit. § 2 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
- 13.5 Soweit der AG geänderte oder zusätzliche Leistungen („Nachträge“) anordnet, hat der AN dem AG unverzüglich, im Regelfall spätestens binnen einer Woche, ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung ein schriftliches und prüfbares Angebot vorzulegen, aus dem sich die Bausoll-Bauzeit-Abweichung und Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen ergeben, ebenso die damit verbundenen Preise (Nachtragsvergütung). Die Nachtragsvergütung ist vom AN aus der Auftragskalkulation abzuleiten und durch die Vorlage der Auftragskalkulation sowie der Mehr- oder Minderkosten der geänderten oder zusätzlichen Leistungen (Nachtragskalkulation) zu belegen. Sie darf das Preisniveau des Vertrages nicht übersteigen. Vom AN gewährte Preisnachlässe (prozentuale Nachlässe ebenso wie summenmäßige Nachlässe) gelten auch für die zu ermittelnde Nachtragsvergütung. Summenmäßige Nachlässe werden entsprechend ihres prozentualen Anteils an der Auftragssumme bei der Ermittlung der Nachtragsvergütung berücksichtigt. Ziff. 11.5 gilt auch in allen sonstigen Fällen, in denen der AN Anspruch auf Mehrvergütung hat.
- 13.6 Die Einigung über die Nachtragsvergütung soll möglichst vor Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung erfolgen. Auch ohne Einigung über die Nachtragsvergütung und/oder Terminauswirkungen hat der AN im Regelfall die Leistung unverzüglich nach Anordnung durch den AG auszuführen und es gilt im Interesse einer störungsfreien Abwicklung der Baustelle Folgendes:
- Bestätigt der AG dem AN, dass es sich bei der vom AG geforderten Leistungen dem Grunde nach um geänderte oder zusätzliche Leistungen handelt, liegt aber noch keine Einigung über die Nachtragsvergütung und/oder Terminauswirkungen vor, so ist der AN nicht berechtigt, die Ausführung dieser Leistungen nach Anordnung der Ausführung durch den AG zu verweigern, es sei denn, die Ausführung ist im Hinblick auf den Umfang der Leistungen im Einzelfall unzumutbar. Der AN hat die Leistung vielmehr unverzüglich nach Anordnung durch den AG auszuführen.
- Auch dann, wenn zwischen AG und AN unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob die vom AG geforderte Leistung vom vertraglichen Bausoll umfasst ist oder nicht und ob die Leistungen dementsprechend als geänderte oder zusätzliche Leistungen einzuordnen sind, ist der AN nicht berechtigt, die Ausführung der Leistung nach Anordnung durch den AG zu verweigern, wenn der AG dem AN bestätigt, dass er diese Leistung vergütet, soweit eine vom vertraglichen Bausoll abweichende geänderte oder zusätzliche Leistung vorliegt. Gleiches gilt, wenn zwischen den Parteien zwar Einigkeit darüber besteht, dass eine vom Bausoll abweichende geänderte oder zusätzliche Leistung vorliegt, die Parteien jedoch unterschiedlicher Auffassung darüber sind, ob sich hieraus ein Anspruch des AN auf Mehrvergütung ergibt. Die vorstehenden beiden Sätze gelten jedoch dann nicht, wenn die Ausführung im Hinblick auf den Umfang der Leistungen im Einzelfall unzumutbar ist. Die Anordnung zur Ausführung und die Ausführung der Leistung erfolgt wechselseitig unter Aufrechterhaltung der wechselseitigen Standpunkte zur Einordnung der geforderten Leistung und dem Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Anspruchs des AN auf Mehrvergütung.
- In allen Fällen verpflichten die Parteien sich, den möglichen Mehrvergütungsanspruch zeitnah zur Ausführung der Leistung dem Grunde nach zu klären und/oder eine etwaige Einigung zur Nachtragshöhe zeitnah zur Ausführung herbeizuführen.
- 13.7 Führt die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen, so hat der AN den AG hierauf bereits in seinem Nachtragsangebot hinzuweisen; alle beim AN anfallenden Kosten sind vom Nachtragsangebot umfasst. Abweichend von § 2 Abs. 5 VOB/B ist auch bei einer geänderten Leistung eine Mehrkostenanzeige Anspruchsvoraussetzung.
- 13.8 Darüber hinaus ist der AG berechtigt, Anordnungen zur Bauzeit zu treffen, insbesondere Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen, es sei denn, a) der Betrieb des AN ist hierauf nicht eingerichtet und b) es ist ihm objektiv nicht möglich und nicht zumutbar, die jeweils erforderlichen Kapazitäten zu beschaffen oder beizustellen. Für die Vergütung gilt § 2 Abs. 6 VOB/B entsprechend.
- 13.9 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie – insoweit in Ergänzung zu § 2 Abs. 10 VOB/B – vom AG als solche schriftlich mit dem AN vor der Ausführung vereinbart worden sind. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.
- 14 Ausführungsunterlagen (Ergänzung zu § 3 VOB/B)**
- 14.1 Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn und, falls erforderlich, auch rechtzeitig vor entsprechender Änderung auf der Baustelle einen Baustelleneinrichtungsplan dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Wird dieser Plan trotz Mahnung und nach Ablauf einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht rechtzeitig vorgelegt, ist der AG berechtigt, den Baustelleneinrichtungsplan mit verbindlicher Wirkung für den AN aufzustellen und die durch die Erstellung des Plans entstehenden Kosten dem AN zu belasten.
- 14.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als „zur Ausführung bestimmt“ gekennzeichnet und freigegeben sind. In einer solchen Kennzeichnung und Freigabe des AG liegt weder eine Haftungsfreistellung für den AN noch eine Haftungsübernahme zu Lasten des AG.
- 14.3 Zwischen den Vertragsparteien wird möglichst bei Abschluss des Bauvertrages gemeinsam festgelegt, wann bzw. mit welchem Vorlauf vor dem jeweiligen Arbeitsbeginn etwaige vom AG zu liefernde Unterlagen, z.B. Ausführungszeichnungen usw., dem AN vorzulegen sind. Dem AN obliegt es dann, entsprechend dieser Vereinbarung rechtzeitig die entsprechenden Unterlagen vom AG abzurufen. Besteht zwischen den Parteien keine Vereinbarung, wann bzw. mit welchem Vorlauf der AG etwaige von ihm beizustellende Unterlagen vorzulegen hat, so hat der AN – entsprechend dem Baufortschritt – dem AG den Zeitpunkt, zu dem er die entsprechenden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig und mindestens 3 Wochen vorher anzugeben, damit die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann. Ruft der AN die vom AG beizustellenden Unterlagen nicht rechtzeitig ab, so kann er sich nicht darauf berufen, dass Ausführungsunterlagen – gleich welcher Art – vom AG verspätet geliefert worden seien. Vorzeitige Abrufe des AN sind rechtlich unbeachtlich.
- 14.4 Unterlagen werden ausschließlich digital als Dateien zur Verfügung gestellt.
- 15 Ausföhrung (Ergänzung zu § 4 VOB/B)**
- 15.1 Der AN ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung vollständig und funktionsfähig zu erstellen.
- 15.2 Alle schriftlichen Äußerungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen) sind mit deutscher Übersetzung uneindeutlich. Die Übersetzung solcher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein. Der AN hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeiten auf der Baustelle ständig mindestens eine verantwortliche Person anwesend ist, die der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG binnen einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN einen Dolmetscher heranzuziehen. Die Bestimmung einer Frist ist in den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen entbehrlich.
- 15.3 Der AN hat dem AG täglich Bautagesberichte zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung der Leistungen von Bedeutung sein können.
- 15.4 Die vom AG zur Verfügung gestellten Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind vom AN nach Abschluss der Leistungen auf seine Kosten und seine Verantwortung dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit Veränderungen oder Schäden an Lagerplätzen, Arbeitsplätzen und Zufahrtswegen nicht vom AN zu verantworten sind.
- 15.5 Sind bestehende Anlagen im Baubereich zu ändern oder zu beseitigen, so hat der AN zuvor die Zustimmung des AG einzuholen. Daneben hat der AN den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig vom Zeitpunkt der Änderung und Beseitigung zu verständigen.
- 15.6 Der AN ist verpflichtet, alle Ausführungsunterlagen vor Ausführungsbeginn sorgfältig zu überprüfen. Er hat jegliche Bedenken gegen die Art der Ausführung, gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile, gegen Leistungen anderer Unternehmer oder gegen sonstige Anordnungen des AG unverzüglich schriftlich vor der Ausführung der jeweiligen Leistung dem AG anzuzeigen. Unterlässt der AN schuldhaft diese Anzeige, hat er dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 15.7 Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die von ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen, ohne dafür gesonderte Vergütung beanspruchen zu können. Auch hat der AN nach Beendigung eines Unwetters die Baugruben und übrigen Anlagen auf seine Kosten wieder trocken zu legen und zu reinigen. Kommt der AN etwaigen Forderungen des AG nach Schutzmaßnahmen zur Abwendung weiterer Schäden binnen einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, diese Maßnahmen in Fällen der Gefahr auf Kosten des AN durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen. Die Bestimmung einer Frist ist in den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen entbehrlich.
- 15.8 Eine Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Nachunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 15.9 Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung eines Mangels während der Ausführung nicht nach und hat ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt, so kann der AG nach ergebnislosem Ablauf der Frist abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B statt der Entziehung des Auftrages oder eines Teils des Auftrages nach seiner Wahl auch die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.
- 15.10 Soweit der AG Baubesprechungen ansetzt, insbesondere einen regelmäßig stattfindenden Jour-Fixe, ist der AN verpflichtet, durch den benannten Bauleiter/Fachbauleiter für den AG kostenfrei an solchen Baustellenbesprechungen teilzunehmen.
- 15.11 Der AN wird nur solche ausländische Arbeitnehmer auf der Baustelle zum Einsatz bringen, die im Besitz aller rechtlich notwendigen Papiere (z.B. Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitslaubnis, Sozialversicherungsausweis/Ersatzausweis etc.) sind. Auf Verlangen sind diese dem Vertreter des AG vorzulegen. Dies gilt sinngemäß, soweit der AN Nachunternehmer einsetzt.
- 15.12 Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der AN verpflichtet sich ferner, nur solche Nachunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der AN wird die von ihm beauftragten Nachunternehmer entsprechend verpflichten.
- Der AN verpflichtet sich, den AG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und dem AG darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieses Verpflichtung trifft den AN, wenn ein von ihm beauftragter Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes verstößt. Sollte der AG von einem Arbeitnehmer des AN auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem AN und dem AG.
- 16 Ausführungsfristen (Ergänzung zu § 5 VOB/B)**
- 16.1 Der „Anfangstermin“ und der „Fertigstellungstermin“ sind verbindliche Vertragstermine im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B. Das gleiche gilt für Zwischentermine, wenn und soweit sie im Vertrag oder seinen Bestandteilen als solche einzeln aufgeführt sind.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung den Vorschlag eines Bauzeitenplans zu unterbreiten, der die Einzelabläufe für die vom AN geschuldeten Bau- und Planungsleistungen entsprechend den vereinbarten Vertragsfristen regelt. Dabei sind die Einzelvorgänge einschließlich etwaiger Planlauf- und Planprüffristen erkennbar darzustellen. Bloße Terminbalken für ganze Gewerke genügen nicht. Die tatsächlichen und technologischen Beziehungen der Einzelvorgänge zueinander sind ebenfalls darzustellen (sog. „vernetzter Bauzeitenplan“).
- 16.3 Ist der AN mit dem von AN vorgelegten Bauzeitenplan nicht einverstanden und kommt auch keine Einigung der Parteien über den Bauzeitenplan zustande, so ist der AG berechtigt, den Bauzeitenplan innerhalb des vorgegebenen Fertigstellungstermins einseitig verbindlich nach billigem Ermessen im Sinne der §§ 315 ff. BGB aufzustellen. Hat der AN dabei gem. Ziffer 2 den Vorschlag für einen Bauzeitenplan rechtzeitig vorgelegt, wird der AG im Rahmen der Koordination der Gesamtbaustelle die Vorschläge des AN nach billigem Ermessen berücksichtigen.
- 16.4 Ablauf und Bauzeitenpläne sind fortzuschreiben und dem AG vorzulegen. Die damit verbundenen Aufwendungen sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten. Legt der AN den geschuldeten Ablauf- und Bauzeitenplan nicht, unzulänglich oder verspätet vor, oder kommt es aus sonstigen, nicht im Verantwortungsbereich des AG liegenden Gründen nicht zu einer Zustimmung des AG zu diesem Ablauf- und Bauzeitenplan, so ist der AG berechtigt, den entsprechenden Ablauf und Bauzeitenplan einseitig verbindlich nach billigem Ermessen (im Sinne von § 315 BGB) aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der AN.
- 17 Ergänzung zu § 6 VOB/B**
- 17.1 Behinderungsanzeigen können nicht wirksam über das Bautagebuch erfolgen, sondern müssen

- gesondert schriftlich vorgenommen werden.
- 17.2 Auch dann, wenn eine Behinderung oder deren Folge offenkundig im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ist, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich eine schriftliche Behinderungsanzeige zuzuleiten. Ohne diese schriftliche Behinderungsanzeige hat der AN also auch bei Offenkundigkeit der Behinderung und deren hindernder Wirkung keinen Anspruch auf Berücksichtigung der Behinderung, es sei denn, die Anzeige unterblieb schuldlos.
- 17.3 Der AN ist verpflichtet, bei von ihm behaupteten Behinderungen unverzüglich schriftlich die voraussichtlichen zeitlichen Konsequenzen der Behinderung anzuzeigen, insbesondere also etwaige Auswirkungen auf den vereinbarten Bauzeitenplan. Unterlässt der AN schuldhaft diese Anzeige, hat er einen dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 17.4 Der AG behält sich vor, den vorgesehenen Bauablauf gem. Bauzeitenplan nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB einseitig und mit entsprechender Ankündigungsfrist zu ändern, sofern der Bauablauf dies erforderlich macht. In diesem Fall wird der AN schnellstmöglich, möglichst zwei Wochen vor Eintritt der vorgesehenen Änderung, informieren, damit der AN seine betrieblichen Dispositionen hierauf einstellen kann. Der AN kann aus einem entsprechend geänderten Bauablauf weder einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung herleiten noch einen Anspruch auf Erstattung irgendwelcher Mehrkosten oder Schaden geltend machen, es sei denn, der AG hat die Bauablaufänderung nicht rechtzeitig im vorgenannten Sinne angekündigt und dem AN kann die betriebliche (Um-) Disposition billigerweise nicht zugemutet werden.
- 17.5 Kommt es zu vom AG zu vertretenden Bauablaufstörungen, die der AG nicht im Sinne der vorstehenden Ziffer 4 rechtzeitig ankündigen konnte, so ist der AN verpflichtet, andere als die geplanten Arbeiten auszuführen, sofern dies möglich ist, und dies prüfbar zu dokumentieren.
- 17.6 Im Übrigen verpflichtet sich der AN, Ansprüche aus von ihm behaupteten Bauablaufstörungen monatlich gegenüber dem AG abzurechnen. Die Abrechnung ist spätestens zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats in prüffähiger Form vorzulegen.
- 17.7 § 642 BGB und § 6 Abs. 6 S. 2 VOB/B sind ausgeschlossen. Stattdessen gilt § 6 Abs. 6 S. 1 VOB/B.
- 18 Verteilung der Gefahr (Ausschluss von § 7 VOB/B) und Haftung**
Die Gefahrtragung richtet sich abweichend von § 7 VOB/B ausschließlich nach den §§ 644 und 645 BGB. Wegen der Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln und in Fällen gesetzlich zwingender Haftung haftet der AG uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten ist die Haftung des AG für leicht fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung verkehrswesentlicher Pflichten der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, im Übrigen für leicht fahrlässig verursachte Schäden jedoch ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des AG.
- 19 Vertragsstrafe (Ergänzung zu § 11 VOB/B)**
19.1 Für den Fall, dass der AN in der vertraglich vereinbarten Frist das Werk nicht im Wesentlichen sowie abnahmereif fertig stellt und diese Fristüberschreitung zu vertreten hat, schuldet er für jeden Werktag der Fristüberschreitung 0,15 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe.
19.2 Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % der Nettoauftragssumme; dies gilt auch, wenn der AN eine Vertragsstrafe nach Ziffer 15.12 oder nach anderen vertraglichen Vereinbarungen (z.B. nach zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen mit Nachunternehmern) verwirkt.
19.3 Der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
19.4 Abweichend von § 11 Abs. 4 VOB/B braucht die Vertragsstrafe nicht bei der Abnahme vorbehalten zu werden. Sie kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden.
19.5 Den Vertragsparteien bleibt vorbehalten, auch für Zwischentermine, die als verbindliche Vertragstermine vereinbart worden sind, anteilig Vertragsstrafen zu vereinbaren.
- 20 Abnahme (Ergänzung zu § 12 VOB/B)**
20.1 Die Leistungen des AN werden förmlich abgenommen. Der AN hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Eine fiktive Abnahme wird ausgeschlossen. Konkordante Handlungen (wie z.B. Ingebrauchnahme, Fortführung der Leistungen oder Zahlung der Schlussrechnung) gelten nicht als Abnahme. Teilabnahmen werden nur auf Verlangen des AG durchgeführt und sind ansonsten ausgeschlossen. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach Abnahme werden förmlich abgenommen.
Für die bei Abnahme vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim AN.
20.2 Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte auf seine Kosten zu stellen. Verlangt der AN eine Vorbegehung oder eine Abnahmebegehung und stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Begehung aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht vorliegen, hat der AN dem AG die Mehrkosten zu ersetzen, die hierdurch entstehen (insbesondere Zahlung eines angemessenen Betrages für nutzlos aufgewandte Arbeitszeit für die zum Termin hinzu gezogenen Personen, Fahrt- und Reisekosten etc.).
20.3 Die Parteien sind sich einig, dass unabhängig von sonstigen Gründen auch dann ein zur Abnahmeverweigerung berechtigender „wesentlicher Mangel“ vorliegt, wenn mehrere Mängel vorliegen, die – jeweils für sich genommen – das Merkmal der Wesentlichkeit nicht verwirklichen, deren voraussichtliche Beseitigungskosten insgesamt aber 3 % der Nettoauftragssumme, ohne etwaige Nachtragsvergütungstatbestände, übersteigen.
Ein wesentlicher Mangel kann auch darin liegen, dass die Revisionsunterlagen (Bestandsdokumentation/ „as built“) vor Abnahme nicht, nicht vollständig oder mangelhaft übergeben wurden.
Dem AN obliegt es im Übrigen auch, die Voraussetzungen einer rechtsgeschäftlichen Abnahme dadurch herbeizuführen, dass alle für die rechtsgeschäftliche Abnahme ansonsten nötigen Unterlagen, so z.B. behördliche Abnahmen, Gutachten und Prüfungen sowie die Beschaffung mangelfreier Abnahme- und Prüfbescheinigungen, insbesondere zur Schadstofffreiheit, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen, spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, trägt der AN die damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Bei jeder TÜV-, VDS-, oder sonstigen Sachverständigenabnahme hat der AN den AG so rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorher) zu informieren, dass dieser in die Lage versetzt wird, eigene Vertreter an den jeweiligen Terminen teilnehmen lassen zu können.
20.4 Für alle Leistungen gilt:
Bestandszeichnungen, Revisionszeichnungen, Anlagedokumentationen sowie Bedienungsanleitungen sind vom AN spätestens bei Abnahme in der Anzahl, die in den Betriebsmittelvorschriften vorgesehen ist, unentgeltlich zu übergeben; mindestens jedoch zweifach in Papierform und vierfach auf Datenträger. Der AG kann die Übernahme auch schon bei der Vorbegehung zur Abnahme verlangen. In den technischen Vorbemerkungen bzw. im LV kann genauer spezifiziert werden, welche Unterlagen im Einzelnen vom AN zur Verfügung zu stellen sind. Alle Unterlagen müssen sowohl für den Betrieb als auch für die Verwaltung des Vertragsgegenstandes geeignet sein und die Bedienungs- und Wartungsunterlagen mit einschließen.
20.5 Nach der Abnahme ist die Baustelle unverzüglich vom AN zu räumen, es sei denn, im Vertragsverhandlungsprotokoll, dem Protokoll über das technische Aufklärungsgespräch oder der Leistungsbeschreibung sind anderweitige Festlegungen getroffen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der AG nach Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Frist die Baustelle auf Kosten des AN räumen lassen.
- 21 Mängelrechte/Gewährleistung (Ergänzung zu § 4 und § 13 VOB/B)**
21.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG beträgt 5 Jahre, mit Ausnahme für Abdichtungs- und Fassadenarbeiten, hier beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre. Für Leuchtmittel beträgt die Verjährungsfrist weiter abweichend 6 Monate, für LED-Leuchtmittel 1 Jahr. Die 5-jährige Verjährungsfrist gilt auch für maschinelle und elektrotechnische/ elektronische Anlagen im Sinne von § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B. Beginn der Gewährleistungsfrist ist stets die förmliche Abnahme.
§ 13 Abs. 7 VOB/B ist nicht anwendbar. Stattdessen gelten die Regelungen des BGB.
Die hier vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist ist auch zugrunde zu legen, wenn die Verjährung für Ansprüche neu beginnt; im Anwendungsbereich von § 13 Abs. 5 Nr. 1, Satz 3 VOB/B beträgt die Frist 5 Jahre.
Bei Teilabnahmen beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Schlussabnahme, die auch in der letzten Teilabnahme liegen kann, zu laufen.
21.2 Soweit der AN einen vor der Abnahme gerügten Mangel trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigt hat, ist der AG – abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 3 VOB/B – auch ohne Kündigung/Teilkündigung zur Selbstvornahme entsprechend § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B berechtigt. Die übrigen Mängelrechte des AG bleiben unberührt.
21.3 Soweit der Vertrag als Kaufvertrag mit Montage- oder Einbauverpflichtung einzuordnen sein sollte oder auf Teile dieses Vertrags unmittelbar oder über § 651 BGB Kaufrecht Anwendung finden sollte, vereinbaren die Parteien, dass nach Montage oder Einbau eine Abnahme durchgeführt wird und die Gefahr erst nach Abnahme übergehen soll. Für die Abnahme gelten die Regelungen in § 10 dieses Vertrags.
21.4 Soweit Kaufrecht Anwendung findet, verjähren Mängelansprüche des AG in drei Jahren ab Ablieferung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein längerer Verjährungszeitraum ergibt. Bei Teillieferungen liegt eine Ablieferung erst mit der letzten Teillieferung vor. Im Anwendungsbereich des § 377 Abs. 3 HGB gilt eine Anzeige innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels oder Transportschadens noch als unverzüglich.
- 22 Rechnungen (Ergänzung zu § 14 und § 16 VOB/B)**
22.1 Rechnungen sind als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Schlussrechnungen müssen alle Forderungen des AN aus dem Auftrag einschließlich etwaiger Nachträge enthalten.
22.2 In den Rechnungen sind jeweils die Bezeichnungen und die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des LV zu verwenden. Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.
22.3 Sowohl Abschlags- als auch Schlussrechnungen sind als Leistungsnachweis vom AG kontrollierte Mengenermittlungen des AN zugrunde zu legen. Die Mengenermittlungen erfolgen aus den Zeichnungen, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Soweit die ausgeführten Leistungen von den Zeichnungen abweichen, erfolgt der Nachweis durch ein gemeinsames Aufmaß. Ein gemeinsames Aufmaß ist dann entbehrlich, wenn der AN den AG vergeblich schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert hat, an dem gemeinsamen Aufmaß teilzunehmen. In diesem Fall hat der AN ein von ihm allein gefertigtes, prüfbares Aufmaß beizufügen. Im Übrigen sind Abschlagsrechnungen nur für fertiggestellte Abschnitte zulässig.
22.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller Leistungen und die bereits enthaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben.
22.5 Abschlags- und Schlussrechnungen sind nach den Einzelpositionen und Titeln des LV aufzuschlüsseln.
22.6 In allen Rechnungen ist die Mehrwertsteuer getrennt auszuweisen.
22.7 Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Der AN ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge unverzüglich zu erstatten; der AG darf solche Beträge gegen fällige Forderungen des AG verrechnen. Der Rückforderungsanspruch des AG wegen überzahlter Abschlagsrechnungen oder überzahlter Schlussrechnung verjährt in 5 Jahren ab Ablauf der Frist in § 14 Abs. 3 VOB/B. Gegen Rückforderungsansprüche des AG aus einer Überzahlung kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.
22.8 Der AN hat unverzüglich nach Vertragsabschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStGB vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung aufgefördert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgenommene Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen.
Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG unbeschadet seines steuerrechtlichen Status gem. § 48 a bis d EStGB berechtigt, einen Betrag in Höhe von 15% (in Worten fünfzehn Prozent) des betreffenden Nettoabrechnungsbetrages abzuführen, der auf die Vergütung anzurechnen ist. Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN ferner verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen.
22.9 Alle Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung zu übersenden und zwar wie folgt:
Eine Ausfertigung ist an die folgende Anschrift einzureichen:
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG
Kreditorenbuchhaltung
Porscheplatz 1
70435 Stuttgart
Eine weitere Ausfertigung der Rechnung mit gleicher Adressierung ist zeitgleich und mit allen Aufmaßunterlagen und sonstigen Leistungsnachweisen an die Objektüberwachung und an die Projektsteuerung/ Bauherrenvertreter zu übersenden.
- 23 Stundenlohnarbeiten (Ergänzung zu § 15 VOB/B)**
23.1 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnberichte in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
23.2 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnberichten aufgedgliedert werden.

- 23.3 Der im Angebot angegebene Stundenlohn umfasst alle Kosten, auch Auslösung, Fahrtkosten und dergleichen, ebenso Wagnis und Gewinn.
- 23.4 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnliste nachzuweisen, soweit nicht Verrechnungssätze vereinbart worden sind.
- 24 Zahlungen, Überzahlungen (Ergänzung zu § 16 VOB/B)**
- 24.1 Zahlungen erfolgen in der Regel bargeldlos. Bei Zahlung per Scheck gilt diese mit dessen Übergabe an den AN als erfolgt. Abschlagszahlungen werden geleistet, soweit die abgerechneten Teilleistungen vollständig und mängelfrei sind.
- 24.2 Abschlagszahlungen werden fällig nach Ablauf von 24 Werktagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim AG.
Die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung und Abnahme fällig, spätestens innerhalb von 53 Werktagen nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber und Abnahme.
- 24.3 Verlangt der AN eine Sicherheit nach § 648a BGB, richtet sich sein Recht auf Abschlagszahlungen ab dem Zeitpunkt des Sicherheitsverlangens ausschließlich nach § 632a BGB.
- 24.4 Im Falle von Überzahlungen hat der AN die vom Empfang der Zahlung an dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrentkonten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit drei Prozent über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder niedrigere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Ein Anspruch des AG auf Verzugszinsen bleibt unberührt. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen. Frühestens sieben Jahre nach Eingang der Schlussrechnung kann sich der AN auf eine Verwirkung eines etwaigen Rückzahlungsanspruches des AG berufen.
- 25 Sicherheitsleistung des AN (Ergänzung zu § 17 VOB/B)**
- 25.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung, Rückerstattung von Überzahlungen, Vertragsstrafe und Freistellungs- und Regressansprüche durch den AN**
- 25.1.1 Der AN hat, sofern die Auftragssumme 50.000,00 € netto übersteigt, unverzüglich nach Vertragsschluss für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen Sicherheit in Höhe von 10% der vertraglich vereinbarten Netto-Auftragssumme („Vertragserfüllungssicherheit“) zu leisten.
- 25.1.2 Stellt der AN die Vertragserfüllungssicherheit nicht binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss, so ist der AG berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen so lange – notfalls je in voller Höhe – einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der Auftragnehmer nicht verlangen. Der insoweit vom AG genommene Bareinbehalt kann nach Wahl des AN durch Übergabe einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines deutschen Kreditversicherers abgelöst werden. Alternativ kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Stellung der Sicherheit unter Androhung der Kündigung setzen. Stellt der AN schuldhaft die Sicherheit auch innerhalb der Nachfrist nicht, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.
- 25.1.3 Die Vertragserfüllungssicherheit umfasst alle Ansprüche des AG auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag im Zeitraum bis zur Abnahme, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) sowie die Rückzahlung von Überzahlungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) einschließlich Zinsen, ferner auf die Erfüllung von Vertragsstrafensprüchen und Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatz statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach freier Kündigung oder berechtigter Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund durch den AG.
Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN sichert, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme des AG aufgrund von § 14 AEntG, der Inanspruchnahme des AG für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge oder der Inanspruchnahme des AG durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer oder nachgeschalteter Nachunternehmer.
Der Abnahme steht der Fall des § 640 Abs. 1 S. 3 BGB gleich.
- 25.1.4 Der AG kann in angemessenen Schritten weitere Sicherheit verlangen, wenn vom AN geänderte oder zusätzliche Leistungen ausgeführt werden, die vom bisherigen Auftragsumfang nicht umfasst sind und die bei einer Gesamtbetrachtung zum Zeitpunkt des Verlangens nach weiterer Sicherheit durch den AG zu einer nachträglichen Erhöhung der Nettogesamtauftragssumme führen. In der Gesamtbetrachtung sind teilkündigte oder sonst entfallene Leistungen, die zu einer Minderung des Auftragswerts führen, zu berücksichtigen.
Die weitere Sicherheit beträgt 10% des Betrages, um den die Nettogesamtauftragssumme sich erhöht.
Der AN stellt entweder nach seiner Wahl eine weitere Sicherheit zur Abdeckung des jeweiligen Differenzbetrages zur ursprünglichen Nettoauftragssumme oder er stellt eine neue Sicherheit, die die den erhöhten Auftragswert (zu diesem Zeitpunkt vorläufige Nettogesamtauftragssumme) abdeckt, Zug-um-Zug gegen Herausgabe der bisher ausgelegten Sicherheit.
Sofern noch keine Einigkeit über die Nettoauftragssumme für geänderte und zusätzliche Leistungen in ihrer objektiv richtigen Höhe zum Zeitpunkt des Verlangens nach weiterer Sicherheit erzielt ist, muss der AN die vorläufige Nettogesamtauftragssumme aus der seines Erachtens zutreffenden Höhe seiner Rechnungen ermitteln. Steht später aufgrund z.B. einer Einigung der Vertragsparteien oder aufgrund rechtskräftigen Urteils fest, dass die objektiv zutreffende Höhe niedriger ist, hat der AG bei einer Sicherheitsleistung in Geld den überschüssigen Betrag auszus zahlen, im Fall der Hinterlegung freizugeben oder – im Falle einer Bürgschaft – unverzüglich eine Teilhaftungserklärung gegenüber dem Sicherungsgeber abzugeben. Im Übrigen gelten die sonstigen Regeln zur Vertragserfüllungssicherheit.
- 25.1.5 Der AG gibt dem AN die – ggf. erhöhte – Vertragserfüllungssicherheit zurück, wenn sämtliche von der Vertragserfüllungssicherheit erfassten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt sind und der AN eine Sicherheit für Mängelansprüche nach geleistet hat sowie die Leistung abgenommen ist oder ein Fall des § 640 Abs. 1 S. 3 BGB vorliegt.
Soweit von der Vertragserfüllungssicherheit erfasste Verpflichtungen bei Abnahme nicht erfüllt sind – z. B. weil im Abnahmeprotokoll unerledigte Ansprüche wegen Mängeln oder Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe vorbehalten wurden – jedoch die Sicherheit für Mängelansprüche vom AN gestellt wird (z. B. auch durch Einbehalt) und

- die Sicherheit für Mängelansprüche diese Verpflichtungen nicht abdeckt, darf der AG den entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zur Abdeckung der Ansprüche aus dem Erfüllungsstadium zurückhalten. Er hat aber auf Verlangen den restlichen Teil der Sicherheit unverzüglich herauszugeben, d. h. im Falle einer Sicherheitsleistung durch Vertragserfüllungsbürgschaft unverzüglich eine Enthaltungserklärung abzugeben oder einen etwaig überschüssigen Bareinbehalt oder hinterlegten Betrag zur Auszahlung zu bringen. Letzteres gilt insbesondere in der Konstellation, dass ein abgelöst wird. Das Recht des AG bei Mängeln den Druckzuschlag nach § 641 Abs. 3 BGB in Ansatz zu bringen bleibt beim Bareinbehalt unberührt.
- 25.2 Sicherheit für Mängelansprüche, Rückerstattung von Überzahlungen und Freistellungs- und Regressansprüche durch den AN**
- 25.2.1 Der AN stellt dem AG für die Erfüllung von Mängelansprüchen nach der Abnahme und für die Rückzahlung von Überzahlungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) nach der Abnahme sowie Freistellungs- und Regressansprüche eine Sicherheit in Höhe von 5% der Gesamt-Nettoabrechnungssumme einschließlich Nachträge („Sicherheit für Mängelansprüche“).
- 25.2.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche umfasst alle Mängelansprüche des AG nach der Abnahme, d. h. alle Ansprüche des AG gegen den AN für die Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag (auch für geänderte und zusätzliche Leistungen) obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung (einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), sowie Ansprüche des AG auf Rückzahlung von Überzahlungen nach der Abnahme (gleich aus welchem Rechtsgrund) einschließlich Zinsen.
Des Weiteren besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Sicherheit für Mängelansprüche auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN sichert, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme des AG aufgrund von § 14 AEntG, der Inanspruchnahme des AG für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge oder der Inanspruchnahme des AG durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer oder nachgeschalteter Nachunternehmer.
- 25.2.3 Alternativ ist der AG berechtigt, nach Abnahme als Sicherheit für die in genannten Ansprüche einen Betrag in Höhe von 5% der Gesamt-Nettoabrechnungssumme einschließlich der Nachträge einzubehalten. Der vom AG genommene Einbehalt für die Sicherheit für Mängelansprüche kann nach Wahl des AN durch ein anderes Sicherungsmittel nach abgelöst werden.
- 25.2.4 Die Sicherheit für Mängelansprüche ist – insoweit abweichend von § 17 Abs. 8 VOB/B – mit Ablauf der Gewährleistungsfrist von fünf Jahren Zug um Zug gegen Übergabe einer auf 5% der anteiligen Nettoabrechnungssumme für Fassaden- und Abdichtungsarbeiten (einschließlich Nachträge) reduzierten Sicherheit für Mängelansprüche bei Fassaden und Abdichtungsarbeiten zurückzugeben. Sofern ein Bareinbehalt nach genommen wurde, ist dieser durch den AG entsprechend zu reduzieren und kann vom AN gegen ein anderes Sicherungsmittel nach abgelöst werden. Der Sicherungszweck der Sicherheit für Fassaden und Abdichtungsarbeiten ist die Absicherung von Mängelansprüchen bei den Fassaden- und Abdichtungsarbeiten nach der Abnahme, d. h. alle Ansprüche des AG gegen den AN für die Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag (auch für geänderte und zusätzliche Leistungen) obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung (einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche). Diese Sicherheit ist mit Ablauf der Gewährleistungsfrist von zehn Jahren zurückzugeben. Soweit im jeweiligen Zeitpunkt der geschuldeten Rückgabe geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
Bei Berechnung der Gewährleistungsfrist und des hieran anknüpfenden Rückgabezeitpunkts von Sicherheiten sind nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung eintretende vertragliche oder gesetzliche Verjährungshemmungs-, Unterbrechungs- oder Neubeginnstatbestände, ggf. auch nur bezogen auf einzelne Gewerke an denen Mängelbeseitigungsleistungen stattgefunden haben, zu berücksichtigen.
- 25.3 Mögliche Formen der Sicherheitsleistung und Rückgabe**
- Soweit Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, muss die Bürgschaft von einem deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen Kreditversicherer ausgestellt sein.
Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der AN kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der Auftragnehmer nicht verlangen.
Der AG hat eine vom AN geleistete Sicherheit nach dem völligen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben oder bei teilweisen Wegfall zu enthaften oder gegen eine reduzierte Sicherheit herauszugeben.
- 26 Bescheinigungen**
- Nach Auftragserteilung, spätestens jedoch eine Woche vor Baubeginn, hat der AN beizubringen:
- Den Nachweis einer mindestens der Bausumme sowie der Bau- und Gewährleistungszeit entsprechenden Betriebspflichtversicherung;
 - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
 - eine gültige Freistellungsbescheinigung eines zuständigen Finanzamtes (s. Ziff. 22.8);
 - eine schriftliche Erklärung, dass alle gesetzlichen Beiträge, insbesondere zur Sozialversicherung, ordnungsgemäß gezahlt sind.
- 27 Vertretungsbefugnisse**
- Der AG wird vor Leistungsaufnahme des Auftragnehmers schriftlich vertretungsbefugte Personen benennen. Weder der Projektsteuerer, noch sonstige mit dem Bauvorhaben befassten Personen und Sonderfachleute sind befugt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten und/oder finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des AG zu begründen und/oder die Kündigung des Bauvertrags zu erklären. Nur ausnahmsweise darf die Bauleitung des AG (bauleitendes Planungsbüro, Architekt usw.) finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Auftraggebers zur Abwendung offensichtlich drohender Gefahren eingehen, vorausgesetzt, das Einverständnis des AG ist nicht rechtzeitig zu erlangen, oder es liegt eine entsprechende ausdrückliche vorherige schriftliche Anordnung des AG vor.
Die Bauleitung des AG ist jedoch stets zur Einforderung von Leistungspflichten der Projektbeteiligten, Fristsetzungen und Abhilfeaufforderungen, jeweils insbesondere im Sinne der §§ 4, 5 und § 13 VOB/B, bevollmächtigt.
- 28 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot**
- Die Abtretung von Ansprüchen des AN aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des

AG wirksam. § 354a HGB bleibt unberührt. Gegen Ansprüche des AG kann der AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

29 Geheimhaltung, Informationssicherheit

- 29.1 Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 29.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände des AG dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 29.3 Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 29.4 Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG mit der Geschäftsverbindung werben.
- 29.5 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des AG nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem vom AG vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und dem AG das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

30 Datenschutz, Zuordnung von Daten

- 30.1 Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dem AG dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN im Auftrag des AG ist – bevor der AN Zugriff auf personenbezogene Daten des AG erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die der AG hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der AN sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem AG oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem AG und dem AN ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 30.2 Der AN erkennt an, dass alle Daten, die beim AG, dem AN oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, dem AG zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht einem sonstigen Dritten zustehen. Der AN wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für „Big-Data - Zwecke“ verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des AN, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

31 Geschäftsbedingungen des AN

Geschäftsbedingungen des AN, gleich welcher Art, ebenso Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nicht, außer der AG hat sie ausdrücklich und schriftlich im Zusammenhang mit der Auftragserteilung bzw. dem abgeschlossenen Bauvertrag angenommen.

32 Compliance und Nachhaltigkeit

- 32.1 Der AN verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der AN ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrugs oder Untreue strafbar machen.
- 32.2 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der AN unverzüglich den AG zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der AN, den AG unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der AG je nach Schwere des Verstoßes berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 32.3 Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren "Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)".
- 32.4 Soweit der AG oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des AN verlangen, verpflichtet sich der AN, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

33 Vertragsänderungen und Gerichtsstand

- 33.1 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der schriftlichen Form. Das gilt auch für eine Vereinbarung über die Abweichung von der Schriftform selbst.
- 33.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Bauvertrag ist der Sitz des AG, soweit es sich bei den Parteien um Vollkaufleute handelt. Der AG ist berechtigt, den AN auch an dessen Wohn- und Geschäftssitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.